



Gewässerschonende Herbstdüngung

Die Stickstoffdüngung im Herbst unterliegt in Österreich klaren gesetzlichen Vorgaben, die vor allem in der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) geregelt sind.

Von Alexander Schmid

Diese Verordnung legt unter anderem fest, welche Kulturen im Herbst gedüngt werden dürfen, welche Sperrfristen und Mengenbegrenzungen einzuhalten sind. Ziel ist es, einerseits die bedarfsgerechte Nährstoffversorgung der Pflanzen zu gewährleisten und andererseits den Boden-

und Gewässerschutz sicherzustellen.

Im Herbst dürfen nur bestimmte Kulturen mit leicht löslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln wie z. B. Gülle versorgt werden. Dazu zählen:

- Raps, Gerste und Zwischenfrüchte, sofern sie bis inkl. 15. Oktober angebaut werden;
- Kümmel, Erdbeeren, Saatgutvermehrungen, Heil- und Gewürzpflanzen sowie mehrjährige Gemüsekulturen, sofern sie bis inkl. 31. August angebaut werden.

Die Düngung mit leicht löslichen Stickstoffdüngern ist für diese Kulturen bis einschließlich 31. Oktober zulässig. Für Kümmel und die anderen Spezialkulturen wurde mit der letztjährigen Novelle klargestellt, dass eine Herbstdüngung erlaubt ist. Eine wichtige Neuerung, die zur Eigenversorgung dieser sensiblen Kulturen beiträgt.

Alle anderen Ackerkulturen, darunter auch Winterweizen, Triticale

und Roggen, dürfen im Herbst nicht mit leicht löslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln gedüngt werden. Der Verbotzeitraum beginnt hier bereits mit der Ernte der vorhergehenden Hauptkultur. Langsam lösliche Düngemittel wie Mist oder Kompost dürfen bis 29. November auf allen Ackerkulturen ausgebracht werden. Dauergrünland und Ackerfutterflächen dürfen ebenfalls bis einschließlich 29. November sowohl mit leicht- als auch langsam löslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln gedüngt werden.

Für Sonderkulturen wie Obst, Hopfen, Wein oder Christbäume gelten eigene Sperrfristen:

- Leicht lösliche Stickstoffdünger: Verbot von 15. Oktober bis 15. Februar
- Langsam lösliche Düngemittel: Verbot von 30. November bis 15. Februar

Mengenmäßige Begrenzung der Stickstoffdüngung im Herbst Leicht lösliche stickstoffhaltige Düngemittel sind im Herbst auf maximal 60 kg N pro Hektar (ab

Lager) begrenzt. Dies gilt für folgende Zeiträume:

Von der Ernte der Hauptkultur bis zum Beginn des jeweiligen Verbotzeitraumes

- bei Raps, Gerste und Zwischenfrüchten (sofern bis inkl. 15. Oktober angebaut);
- bei Kümmel, Erdbeeren, Saatgutvermehrungen, Heil- und Gewürzpflanzen sowie mehrjährige Gemüsekulturen (sofern bis inkl. 31. August angebaut);
- bei Dauergrünland und Ackerfutterflächen von 1. Oktober bis zum Beginn des jeweiligen Verbotzeitraumes.

Strengere Vorgaben im ÖPUL – Vorbeugender Grundwasserschutz Acker Im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ (GRUNDWasser 2030) sind für teilnehmende Betriebe strengere Sperrfristen einzuhalten. Raps, Gerste und Zwischenfrüchte dürfen nur bis spätestens 14. Oktober mit Stickstoff gedüngt werden, sofern sie bis 15. Oktober angebaut wurden.



VarioFlex+ Schleppschuh

Made in Austria
Fass+Verteiler
aus einem Guss
Einfachste Joystick-Bedienung
Geländetauglich
Nachrüstbar



Zum Video
vakutec.at